

# Amtliche Bekanntmachung

---

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Oktober 2021

Nr. 65

## **I n h a l t**

**Seite**

**Zulassungs- und Immatrikulationsordnung  
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT**

**255**

## Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 22. Oktober 2021

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes (2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 77, 83 ff), § 12 Abs. 3 und 6, § 60 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6, § 61 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff), § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff), § 20 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518 ff), hat der KIT-Senat am 18. Oktober 2021 die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Aufnahme des Studiums
- § 2 Studienjahr, Studienbeginn
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Antragspflicht, Form, Fristen
- § 5 Antrag auf Zulassung
- § 6 Zulassung
- § 7 Losanträge
- § 8 Studienorientierungsverfahren
- § 9 Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester; Zulassung zu höheren Fachsemestern
- § 10 Antrag auf Immatrikulation
- § 11 Immatrikulation, Studierendenausweis
- § 12 Parallelstudium
- § 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Prüfungsanspruch
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Doktorandinnen und Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 18 Zeitstudierende
- § 19 Forschende Studierende
- § 20 Gasthörer/innen
- § 21 Bescheide
- § 22 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

## § 1 Aufnahme des Studiums

(1) Die Aufnahme des Studiums am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) ist nur nach Immatrikulation in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen zulässig. In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation eine Zulassung voraus. Der Wechsel des Studienganges bedarf einer erneuten Immatrikulation, in zulassungsbeschränkten Studiengängen einer erneuten Zulassung.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung und Immatrikulation am KIT ergeben sich aus dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg und den dazu ergangenen Verordnungen, den §§ 58 ff. des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg und den nachstehenden Regelungen sowie den fachspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen des KIT.

## § 2 Studienjahr, Studienbeginn

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis 30. September (Sommersemester).

(2) Soweit in den fachspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt der Studienbeginn

- in dem ersten Fachsemester der Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor zum Beginn des Wintersemesters und
- in dem ersten Fachsemester der Studiengänge mit dem Abschluss Master sowie im höheren Fachsemester aller Studiengänge jeweils zum Beginn des Winter- und Sommersemesters.

## § 3 Zuständigkeit

(1) Das KIT ist zuständig für die Zulassung in seinen Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der hierzu ergangenen Vorschriften. Das KIT kann hierbei die von der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 8 HZG und § 19 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) i.V.m. Artikel 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung angebotenen Dienstleistungen, insbesondere das dialogorientierte Serviceverfahren (im Folgenden: DoSV), in Anspruch nehmen.

(2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.

(3) Das KIT ist unbeschadet des Absatz 1 zuständig für die Immatrikulation in seine Studiengänge.

## § 4 Antragspflicht, Form, Fristen

(1) Die Anträge auf Zulassung und Immatrikulation sind online durch Ausfüllen des vorgesehenen Bewerbungsformulars im Bewerbungsportal des KIT zu stellen. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dort hochzuladen.

Soweit in den fachspezifischen Zugangssatzungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist

- a) in **zulassungsbeschränkten Studiengängen** der Antrag auf **Zulassung** für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres (**Ausschlussfrist**) und für das Sommersemester bis zum **15. Januar** eines Jahres (**Ausschlussfrist**),
- b) in **nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen** der Antrag auf **Immatrikulation** für das Wintersemester bis zum **15. September** eines Jahres und für das Sommersemester bis zum **15. März** eines Jahres

- c) in **nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen** der Antrag auf **Immatrikulation**  
für das Wintersemester bis zum **30. September** eines Jahres und  
für das Sommersemester bis zum **31. März** eines Jahres
- d) im **Bachelorstudiengang Chemie** und im Teilstudiengang Chemie des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien  
für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres und  
für das Sommersemester bis zum **15. Januar** eines Jahres

zu stellen.

Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag formlos schriftlich zu stellen.

In diesen Fällen sind Bewerbungen deutscher und gemäß § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellter Bewerber/innen zu richten an:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
DE Studium und Lehre - Studierendenservice  
Kaiserstr. 12  
76131 Karlsruhe

Bewerbungen ausländischer Studienbewerber/innen, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, sind zu richten an:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
International Students Office  
Adenauerring 2  
76131 Karlsruhe

Vom Verfahren ausgeschlossen ist, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

Abweichend von Satz 3 muss der Antrag auf Immatrikulation in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen **ausländischer Studienbewerber/innen**, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, soweit in den fachspezifischen Zugangssatzungen nichts Abweichendes geregelt ist,

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli** eines Jahres und  
für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar** eines Jahres

am KIT eingegangen sein.

**(2)** Für Studiengänge, mit denen das KIT am DoSV teilnimmt, gilt § 20 HZVO. In diesen Fällen müssen sich Bewerber/innen zusätzlich im Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren.

**(3)** Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen“ bezeichnet sein und innerhalb der Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge nach Absatz 1 gestellt werden. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss zusätzlich zum Antrag auf Zulassung innerhalb der Kapazität schriftlich mit diesem eingereicht werden.

**(4)** Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den nachstehenden Vorschriften erforderlich ist, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

## § 5 Antrag auf Zulassung

(1) Dem Antrag auf **Zulassung** in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind beizufügen:

1. für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang oder zu einem höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen): eine Kopie der allgemeinen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG);  
 Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben zusätzlich die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist für die Anerkennung die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart zuständig.
2. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss;
3. Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung: zusätzlich der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 LHG i.V.m. § 2 Abs. 2 LHG); das Beratungsgespräch im Sinne des § 58 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 LHG anderer baden-württembergischer Universitäten wird anerkannt.
4. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem beantragten Studiengang bzw. in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG durch Beantwortung der Fragen im Bewerbungsportal (Baustein „Früheres Studium“);
5. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse;
6. ergänzend zu den verpflichtenden vollständigen Angaben zu früheren Studien im Bewerbungsportal, Nachweise über diese/n frühere/n oder gleichzeitigen Besuch/e anderer Hochschulen, der dort verbrachten Studienzeiten und jeweils absolvierten Studiengänge (z.B. Exmatrikulationsbescheinigung, Studienbescheinigung oder Studienzeitsbescheinigung, Notenauszug mit Ausweisung von Studienbeginn und -ende);
7. bei einem Antrag auf Zulassung in das zweite oder ein höheres Fachsemester: zusätzlich Nachweise über bisherige Studien- und Prüfungsleistungen, beispielsweise in Form eines Notenauszuges, sowie eine Beschreibung der absolvierten Module;
8. bei einem Antrag auf Vorwegzulassung: Nachweise über abgeleistete Dienste i.S.v. § 30 HZVO (Dienstpflicht nach Art. 12 a Grundgesetz, freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz, Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eines von der Bundesregierung geförderten Modelprojekts, Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren);
9. die in den einzelnen Zugangs- und Auswahlsetzungen ggf. zusätzlich geforderten Angaben und Unterlagen;

(2) Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 4 Abs. 1 bzw. der in den einzelnen Zugangs- und Auswahlsetzungen festgelegten Frist der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums abschließt. In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt er-

brachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, z.B. durch einen Notenauszug, beizulegen.

Sofern in den einzelnen Zugangs- und Auswahlsetzungen nichts abweichendes geregelt ist, erfolgt in diesem Fall in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Nachweises verlängern.

**(3)** Sind für den Studiengang Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, müssen Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, zusätzlich bis zum Vorlesungsbeginn, soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz erforderlich, den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG vorlegen. Dabei werden ausschließlich Nachweise über

1. den bestandenen „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung,
2. die bestandene DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2,
3. die bestandene TestDaF-Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck)

von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden, oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. In den studiengangspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

**(4)** Sind für den Studiengang Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, müssen Bewerber/innen bis zum Vorlesungsbeginn zusätzlich den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertig entsprechen, erbringen. Dabei werden ausschließlich folgende international anerkannte Tests akzeptiert:

1. Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test oder
2. IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
3. University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
4. University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder
5. UNIcert mindestens Stufe II.

Der Nachweis der Englischkenntnisse durch einen der o.g. Tests entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit

- einem Hochschulabschluss einer Hochschule mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache; Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein; andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert;
- einem Abiturzeugnis, wobei die Fremdsprache über mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden sein muss und die Abschluss-

oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen müssen.

In den studiengangspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 6 Zulassung

(1) Liegen in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Voraussetzungen für die Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid angegebene Semester, das betreffende Fachsemester und den bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination.

(2) Ausländische Studienbewerber/innen, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, sind in der Regel vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sie in ihrem ausländischen Schulabschlusszeugnis auf einer Skala, bei der jeweils die unterste Bestehensnote mit 50 % und die oberste Bestehensnote mit 100 % gleichgesetzt wird, nicht mindestens 70 % erreicht haben (Mindestnote), es sei denn, dass die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen von einer anderen Mindestnote ausgeht.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht gemäß §§ 4 und 5 vorgelegt wurden oder
- b) im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG). Über die Festlegung der verwandten Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des beantragten Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Die Zulassung erlischt, wenn die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten wird oder wenn eine mit dem Zulassungsbescheid verbundene Befristung abläuft oder Bedingung nicht eintritt.

## § 7 Losanträge

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen noch oder wieder Studienplätze verfügbar, werden diese durch ein Losverfahren vergeben. Losanträge können in der auf den Internetseiten des KIT bekannt gegebenen Form und Frist gestellt werden. Der Antrag muss für jeden gewünschten Studiengang einzeln gestellt werden. Dem Losantrag in Masterstudiengängen sind die nach der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen beizufügen. Unter den form- und fristgemäß eingegangenen Anträgen entscheidet das Los. Die Sätze 1 bis 3 und 5 gelten für Studiengänge, mit denen das KIT am DoSV teilnimmt, entsprechend.

(2) In Studiengängen, bei denen das KIT die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, bestimmt sich das Verfahren nach § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 9 HZVO.

(3) Die zugelassenen Bewerber/innen erhalten einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

## § 8 Studienorientierungsverfahren

(1) Für die Immatrikulation in einen grundständigen Studiengang ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG zu erbringen. Der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung bei den Hochschulen und

bei den Beraterinnen/Beratern für Akademische Berufe der Agentur für Arbeit, durch Studienorientierungsseminare sowie durch einen Selbsttest zur Studienorientierung erfolgen. Als Selbsttests zur Studienorientierung werden z.B. „www.check-u.de“, „www.was-studiere-ich.de“, „www.borakel.de“, „www.explorix.de“ anerkannt. Führen einzelne Studiengänge des KIT fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Aufnahmeprüfungen vor Ende der Immatrikulationsfrist durch, werden diese als Studienorientierungsverfahren gewertet. Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren an einer anderen Hochschule und der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG werden anerkannt.

**(2)** Für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Chemie und den Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien besteht das Studienorientierungsverfahren in der Teilnahme an einem studiengangspezifischen Gespräch. Die Termine für die Gespräche und das Verfahren zur Anmeldung zum Gespräch werden auf der Internetseite der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften veröffentlicht.

**(3)** Für die Immatrikulation in einen Lehramtsstudiengang besteht das Studienorientierungsverfahren in der Teilnahme an dem Lehrerorientierungstest „Career Counselling for Teachers (CCT)“.

**(4)** Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben von den Regelungen in Absatz 1 und 2 unberührt.

## **§ 9 Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester; Zulassung zu höheren Fachsemestern**

**(1)** Die Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester erfolgt anhand der für das betreffende Fachsemester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der für den gewählten Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Soll mit dem gewählten Studiengang das Studium im selben Studiengang am KIT fortgesetzt werden, erfolgt die Einstufung abweichend von Satz 1 in das Fachsemester, das auf jenes folgt, in welchem die Bewerberin/der Bewerber vor ihrer/seiner Exmatrikulation immatrikuliert war (fortlaufende Einstufung). Die Entscheidung über die Einstufung trifft die Zugangskommission für den betreffenden Studiengang.

**(2)** Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, werden verfügbare Studienplätze nach Maßgabe von §§ 7 HZG, 32 HZVO vergeben, soweit in den fachspezifischen Zugangs- und Auswahlstatuten nichts Abweichendes geregelt ist. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission für den betreffenden Studiengang. Liegen einzelne Nachweise für die Bewerbung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, können Nachweise, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt wurden, abweichend von § 4 Abs. 1 Buchst. a)

für das **Wintersemester** bis zum **20. August eines Jahres** (Ausschlussfrist) und

für das **Sommersemester** bis zum **01. März eines Jahres** (Ausschlussfrist)

nachgereicht werden.

## **§ 10 Antrag auf Immatrikulation**

**(1)** In **zulassungsbeschränkten Studiengängen** gilt die Erklärung zur Annahme des Studienplatzes als Immatrikulationsantrag. Der Antrag ist innerhalb der gemäß § 6 Abs. 4 gesetzten Frist online im Bewerbungsportal des KIT einzureichen. Dem Antrag sind neben den im Zulassungsbescheid ggf. festgesetzten Unterlagen folgende Nachweise beizufügen:

1. die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen, sofern sie in zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt wurden,
2. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die/der Bewerber/in sonst beruflich tätig ist durch entsprechende Angaben im

Bewerbungsportal, Baustein Beruf und Praxis. Soweit zutreffend, ist ein Nachweis (z.B. eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers) darüber vorzulegen, dass die/der Bewerber/in zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);

3. Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach § 8,
4. für das Studium im Fach Sport: zusätzlich der nach § 58 Abs. 5 LHG erforderliche Nachweis einer Aufnahmeprüfung über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang (Sporteingangsprüfung);
5. im Falle des Wechsels eines grundständigen Studiengangs im dritten oder einem höheren Fachsemester: der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2 LHG);
6. für ein Parallelstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen: Ein Sonderantrag, der mithilfe des Bewerbungsportals (Baustein *Sonderanträge*) gestellt werden kann, sowie eine Erklärung darüber, für welchen Studiengang die/der Bewerber/in zugelassen ist und für welchen Studiengang sie oder er zugelassen werden will, sowie ein Nachweis über die besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründe nach Maßgabe des § 12;
7. ausländische Bewerber/innen, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, zusätzlich: Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldungsbescheinigung sowie die Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Original; können Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldungsbescheinigung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden, können Bewerber/innen mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachzureichen;
8. die auf der Kontrollansicht ggf. geforderten weiteren Unterlagen.

§ 5 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

**(2)** Für den Immatrikulationsantrag in **nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen** gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

**(3)** Die Immatrikulation in **nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengängen** kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 4 Abs. 1 bzw. der in den einzelnen Zugangssatzungen festgelegten Frist der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums abschließen wird. In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

Die Immatrikulation kann dann unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Sieht die jeweilige Zugangssatzung eine abweichende Frist vor, findet diese Anwendung. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Nachweises verlängern.

(4) Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind gemäß HZG, haben die Immatrikulation persönlich beim International Students Office (IStO) des KIT vorzunehmen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. In besonders begründeten Fällen kann das KIT vom persönlichen Erscheinen absehen.

(5) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann das KIT das persönliche Erscheinen der Bewerber/innen im Studierendenservice verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

## § 11 Immatrikulation, Studierendenausweis

(1) Voraussetzung für den Vollzug der Immatrikulation ist der form- und fristgerecht gestellte Antrag auf Immatrikulation, die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Zahlung des Verwaltungskosten- und Studentenwerksbeitrags sowie des Studierendenschaftsbeitrags nach der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT und ggf. eine durch Gesetz oder Bescheid festgesetzte Studiengebühr. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten und Übersendung bzw. Aushändigung des Studierendenausweises. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten, wirksam.

(3) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte (KIT-Card) in elektronisch lesbarer Form leihweise ausgegeben und ist durch die Studierenden zum Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Abrechnung oder Bezahlung zu verwenden. Er trägt ein Foto, Name und Matrikelnummer, eine laufende Ausweisnummer sowie die Gültigkeitsdauer und das Studienfach bzw. die Studienfächer.

(4) Die Studierenden erhalten jedes Semester die Möglichkeit, sich für das aktuelle und vorherige Semester Studienbescheinigungen in ausreichender Anzahl auszudrucken und erhalten weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Dem Studierenden obliegt es, die Nachweise selbst aufzubewahren.

(5) Alle Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studierendenausweises sind dem Studierendenservice unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Namensänderung ist gleichzeitig der diesbezügliche Nachweis beim Studierendenservice zu erbringen und im Anschluss der Studierendenausweis beim Ausweisbüro des KIT zur Änderung vorzulegen. Änderungen der Anschrift können im Studierendenportal des KIT unter „Persönliche Daten“ von den Studierenden selbst angepasst werden.

(6) Mit der Immatrikulation wird die/der Studierende nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) [IUK-Ordnung] zur Nutzung der IuK-Infrastruktur zugelassen, ohne dass es eines gesonderten Antrags auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis bedarf. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses wird der/dem Studierenden ein KIT-Account und eine KIT-E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung der IT-Systeme und die Kommunikation zwischen Studierender/Studierendem und KIT sind KIT-Account und KIT-E-Mail-Adresse zu verwenden.

## § 12 Parallelstudium

Eine Immatrikulation am KIT in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG nur möglich, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist. Der Sonderantrag (Baustein *Sonderanträge*) und Nachweis hierzu (z.B. durch eine Stellungnahme der KIT-Fakultäten beider Studiengänge) ist dem Immatrikulationsantrag beizufügen. Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

(1) Studierende, die das Studium am KIT fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Verwaltungskosten- und Studierendenwerksbeitrages sowie des Studierenden-schaftsbeitrags nach der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs beim KIT.

(2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn

1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studenten-krankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind;
3. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium ge-mäß § 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG bezahlt sind;
4. keine zulassungs- und/oder prüfungsrechtlichen oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Exmatrikulation zum Ende des Semesters rechtfertigen.

§ 11 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Rückmeldung ist

für das **Sommersemester vom 15. Januar bis 15. Februar eines Jahres**

und für das **Wintersemester vom 1. Juli bis zum 15. August eines Jahres**

jeweils für das Folgesemester vorzunehmen. Soweit die erforderlichen Zahlungen nicht recht-zeitig erfolgen, kein Prüfungsanspruch mehr besteht oder ein anderer Exmatrikulationsgrund vorliegt, erfolgt die Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 LHG.

### § 14 Beurlaubung

(1) Über die Beurlaubung, die in der Regel zwei Semester nicht übersteigen soll, wird gemäß § 61 LHG auf Antrag entschieden. Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular des KIT zu verwenden.

(2) Eine Beurlaubung ist möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende

1. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
2. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
3. ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne des §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozial-gesetzbuch ist.
5. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen,
6. ein freiwilliges Praktikum, das dem Studienziel dient, ableisten,
7. einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der nicht im Rahmen von Vereinbarungen über Doppelabschlussprogramme oder gemeinsamer Studiengänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen stattfindet,
8. mit technologieorientierten und/oder wissensbasierten Gründungsvorhaben, die dem Studienziel dienen, innovative Produkte und oder Dienstleistungen entwickeln und vorantreiben (Existenzgründung), z.B. auf Basis der Förderbedingungen der

EXIST-Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ([www.exist.de](http://www.exist.de)).

Antragsbegründende Nachweise sind mit Antragsstellung vorzulegen. Auf Verlangen des KIT sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

**(3)** Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich, wenn die oder der Studierende im betreffenden Semester eine Studienleistung abgelegt hat. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.

**(4)** Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus sind ein neuer Antrag und ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.

**(5)** Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist in grundständigen Studiengängen und in weiterbildenden Masterstudiengängen sowie in den Fällen der §§ 18 und 20 nur aus den Gründen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 zulässig oder wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.

**(6)** Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule teil.

**(7)** Beurlaubte Studierende sind berechtigt, Prüfungsleistungen am KIT zu erbringen; davon ausgenommen sind neben der Bachelor-, Master- oder einer anderen Abschlussarbeit Prüfungsleistungen, die studienbegleitend während des Semesters erbracht werden und die aufgrund von Art und Dauer die wiederholte Inanspruchnahme von Ressourcen erforderlich machen. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen des KIT zu besuchen sowie Hochschulinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen; sie sind nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Studienleistungen am KIT abzulegen. Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sind Studierende, die Mutterschutzfristen, wie im Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, und Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen bzw. einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

**(8)** Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Betracht.

## **§ 15 Prüfungsanspruch**

**(1)** Zu einer Studien- oder Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer am KIT in den betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Studiengang nicht verloren hat; § 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

**(2)** Die Zuordnung einer Prüfung zu einem Semester richtet sich nach dem Zeitpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich bis sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters nach § 2 Abs. 1.

## **§ 16 Exmatrikulation**

**(1)** Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft am KIT. Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der/ des Studierenden auf dem vom KIT vorgesehenen Formular.

**(2)** Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im DV-System und bei einer Exmatrikulation auf Antrag durch Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung oder bei einer Exmatrikulation von Amts wegen durch Übersendung des Exmatrikulationsbescheides.

Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

**(3)** Das KIT kann die Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der KIT-Bibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studierendenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, ist überdies der Studierendenausweis des KIT zurückzugeben und eine Versicherung abzugeben, dass die bereits ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden bzw. dass Institutionen, bei welchen Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis gesetzt wurden. § 62 Abs. 5 LHG bleibt unberührt

### **§ 17 Doktorand/innen, Eignungsfeststellungsverfahren**

**(1)** Personen, die von einer KIT-Fakultät als Doktorand/in angenommen worden sind, werden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) LHG immatrikuliert. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Annahme als Doktorand/in haben die angenommenen Doktorand/innen folgende Unterlagen beim Studierendenservice des KIT einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Formular zur Immatrikulation als Doktorand/in am KIT
2. eine Bestätigung der KIT-Fakultät, an der die/der Doktorand/in angenommen wurde, über die Annahme als Doktorand/in
3. ggf. eine Bestätigung der KIT-Fakultät, an der die/der Doktorand/in angenommen wurde, über die erfolgreiche Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens,
4. eine Exmatrikulationsbescheinigung,
5. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung.

Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktorand/innen, die am KIT hauptberuflich im Sinne vom § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden möchten. Die Erklärung muss innerhalb von zwei Wochen nach Annahme als Doktorand/in beim Studierendenservice des KIT, der diese Erklärung stellvertretend für das Präsidium entgegennimmt, eingegangen sein. Der Erklärung ist ein Nachweis der Dienstleistungseinheit Personalservice des KIT über die hauptberufliche Tätigkeit am KIT gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG beizufügen. Ändert sich der Umfang der Beschäftigung nachträglich, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Änderung des Beschäftigungsumfangs eingereicht werden müssen.

**(2)** Die Immatrikulation erlischt nach Ablauf der in der Promotionsordnung geregelten Höchstdauer für die Annahme als Doktorand/in, es sei denn die Annahme als Doktorand/in endet zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des vorzeitigen Abschlusses des Promotionsverfahrens. In diesem Fall ist die/der Doktorand/in von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorand/in beendet ist, zu exmatrikulieren. Eine Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt unberührt.

**(3)** Wer von einer KIT-Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

### **§ 18 Zeitstudierende**

**(1)** Studierende anderer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums am KIT studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG befristet für in der Regel zwei Semester in einen Studiengang eingeschrieben werden. Das KIT kann dabei von dem Erfordernis der Vorlage von Nachweisen über die Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 3 und 4 absehen. Die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 4, § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, Abs. 5, § 11, §§ 13 bis 16 und § 21 gelten entsprechend. § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass

- a) Studierende einer Partnerhochschule des KIT im Rahmen eines der ERASMUS-Förderprogramme der Europäischen Kommission ihren Antrag auf Immatrikulation für das Sommersemester bis spätestens 01.12. des Vorjahres und für das Wintersemester bis spätestens 01.06. eines Jahres,
- b) Studierende einer Partnerhochschule des KIT im Rahmen des Verbundes „Eucor – The European Campus“ ihren Antrag auf Immatrikulation für das Sommersemester bis spätestens 31.03. eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens 30.09. eines Jahres und
- c) Studierende einer sonstigen Partnerhochschule des KIT ihren Antrag auf Immatrikulation für das Sommersemester bis spätestens 01.11. des Vorjahres und für das Wintersemester bis spätestens 01.05. eines Jahres

stellen.

**(2)** Mit Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation der/des Zeitstudierenden.

### **§ 19 Forschende Studierende**

**(1)** Studierende anderer Hochschulen, die zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten an das KIT kommen (forschende Studierende), können während der Dauer dieser Forschungsaufenthalte als Studierende am KIT immatrikuliert werden. Sie sind nicht berechtigt, Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben und werden nicht zu Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung des KIT nicht teil. Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

**(2)** Forschende Studierende sind nicht verpflichtet, Studiengebühren gemäß § 3 LHGebG zu zahlen.

**(3)** Für den Antrag auf Immatrikulation als forschende/r Studierende/r am KIT gelten § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Buchstabe c) und Satz 3 bis 6 sowie Absatz 4 entsprechend. Dem Antrag sind

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule sowie
2. eine Bestätigung der KIT-Fakultät, an der der Forschungsaufenthalt absolviert wird, darüber, dass der Forschungsaufenthalt dort stattfindet,

beizulegen. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

**(4)** Für forschende Studierende, die ihren Aufenthalt am KIT im folgenden Semester fortsetzen möchten, gilt § 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rückmeldung als vollzogen gilt, wenn

1. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind,
2. der Nachweis der Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 erfolgt ist.

**(5)** Für die Exmatrikulation gilt § 16 entsprechend.

**(6)** Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Studien im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 Alternative 2 LHG, die der Vorbereitung auf eine Promotion regeln.

### **§ 20 Gasthörer/innen**

**(1)** Gasthörer/innen können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Vorschriften über die Immatrikulation finden keine Anwendung.

**(2)** Zulassungsanträge sind jeweils in der Zeit

vom 1. September bis zum 31. Oktober eines Jahres

und – sofern angeboten –

vom 1. März bis zum 30. April eines Jahres

für ein Semester im Studierendenservice zu stellen. Die Zahlung der Gasthörergebühr ist Voraussetzung zur Zulassung.

**(3)** Durch die Zulassung als Gasthörer/in wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt.

**(4)** Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LHG).

**(5)** Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörer/innen nicht beeinträchtigt werden.

**(6)** Den Gasthörer/innen wird vom Studierendenservice als Ausweis ein Hörschein ausgestellt. Gasthörer/innen haben nur zu den im Hörschein angegebenen Lehrveranstaltungen Zutritt.

## **§ 21 Bescheide**

Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation ergehen, werden im Benutzerkonto der Bewerberin / des Bewerbers bzw. der / des Studierenden zum Abruf bereitgestellt. Bewerber/innen bzw. Studierende erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheides eine Benachrichtigung durch E-Mail des KIT. Ein zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach der Absendung der E-Mail über die Bereitstellung als bekannt gegeben. Im Zweifel hat das KIT den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

## **§ 22 Inkrafttreten; Übergangsregelungen**

**(1)** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27 vom 24. Mai 2012, S. 176 ff), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 02. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 54 vom 03. November 2020) außer Kraft.

**(2)** Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 das Studium in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel Staatsexamen aufgenommen haben, findet § 8 Absätze 1 bis 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27 vom 24. Mai 2012, S. 176 ff) weiterhin Anwendung.

**(3)** § 15 Abs. 1 tritt zum 01. Oktober 2022 außer Kraft. § 15 Abs. 2 tritt zum 12. November 2022 außer Kraft.

**(4)** Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 29. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 34 vom 29. Mai 2008) außer Kraft.

**(5)** Doktoranden/innen, die am KIT nicht hauptberuflich tätig sind und die bis einschließlich 16. Februar 2021 nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG als Doktorand/innen angenommen worden sind, sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Für die Immatrikulation gelten § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2021

*gez. Prof. Dr. Holger Hanselka  
(Präsident)*